STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen ***„Kulturverein Cinématte“***

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein betreibt im Berner Mattequartier einen unabhängigen, qualitativ hochwertigen Kinobetrieb und führt selber oder im Auftrag Dritter Veranstaltungen kultureller und privater Art durch oder stellt seine Infrastruktur hiefür zur Verfügung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig, auch wenn die Vereinstätigkeit gegen Entgelt erfolgt. Mit seinen Filmvorführungen bezweckt er vor allem, die Präsenz der schweizerischen und europäischen Filmkultur im Interesse eines qualitativ ansprechenden und vielfältigen Filmangebots zu verstärken. Dies erfolgt insbesondere durch die öffentliche Vorführung von Reprisen sowie Arthouse- und Studiofilmen. Das besondere Augenmerk gilt dabei den künstlerisch wertvollen, aber von kommerziellen Spielstätten als nicht gewinnbringend auswertbar eingestuften Filmen.

Der Verein kann die filmkulturellen Bestrebungen und die Filmerziehung auch auf andere Art fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt.

Art. 4 (Aufnahme von Mitgliedern)

Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

Art. 5 (Austritt / Ausschluss)

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende des laufenden Jahres an die Adresse der Geschäftsstelle schriflich erklärt werden.

Mitglieder, welche nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6 (Ehrenmitglieder)

Die Mitgliederversammlung kann jede Person, die sich um den Verein oder allgemein dem

Vereinszweck gegenüber verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied befreit von der Beitragspflicht. Ansonsten ist das Ehrenmitglied in Rechten und Pflichten einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt.

III. Organisation

Art. 7 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Geschäftsstelle
d) Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 (Ordentliche Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Art. 9 (Ausserordentliche Mitgliederversammlung)

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschliesst, auf schriftliches Verlangen der Revisionsstelle sowie wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung hat spätestens innert 60 Tagen nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss bzw. dem Eingang des Begehrens stattzufinden. Art. 8 Abs 2 ist anwendbar.

Art. 10 (Zuständigkeit)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Abnahme des Jahresberichts;
b) Abnahme der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung;
c) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
e) Abberufung von Organen gemäss Art 65 ZGB;
f) Statutenänderungen;
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
h) Auflösung des Vereins.

Art. 11 (Anträge von Mitgliedern)

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung einzureichen.

Art. 12 (Stimmrecht)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch ein weiteres Mitglied ist zulässig.

Art. 13 (Leitung und Abstimmung)

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin, bzw. den Präsidenten geleitet.

Die Leitung bestimmt die protokollführende Person und schlägt der Versammlung die StimmenzählerInnen vor.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das qualifizierte Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Anwesenden sind Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.

B. Vorstand

Art. 14 (Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin sowie mindestens zwei bis acht weiteren Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird (Art. 10 lit. c).

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle ihrer / seiner Verhinderung der Vize-Präsidentin, bzw. des Vize-Präsidenten oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beschlüsse führt er Protokoll.

Art. 15 (Zuständigkeit)

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

a) Leitung der Vereinsgeschäfte und Überwachung der Geschäftsstelle (Art. 16);
b) Vertretung des Vereins nach aussen und vor den Behörden;
c) Erteilung der Mitgliedschaft und Ausschluss (Art. 4 und 5);
d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist das ausführende Organ und trifft im übrigen alle Massnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

C. Geschäftsstelle, Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 16 (Wahl und Aufgaben)

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, die unter seiner Aufsicht arbeitet.

Über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand diesfalls ein Pflichtenheft.

Art. 17 (Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss)

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt.

D. Rechnungsrevision

Art. 18 (Wahl und Aufgaben)

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung

zu prüfen und ihr einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

IV. Finanzen

Art. 19 (Einnahmen)

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
b) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen und anderen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit;
c) den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
d) Sponsoring und Förderungsbeiträgen

Der Jahresbeitrag wird jährlich bei der Budgetierung durch den Vorstand festgelegt und beträgt maximal Fr. 100.- pro Mitglied und Jahr.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision

Art. 20 (Statutenänderung)

Für die Änderung der vorliegenden Statuten sind zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder erfolgen. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern begründet zu unterbreiten.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheiden die Mitglieder nach Tilgung sämtlicher Schulden auch über die Zuwendung des restlichen Vereinsvermögens ausschliesslich an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Einrichtung mit Sitz in der Schweiz mit vergleichbarer Zielsetzung. Eine Verteilung an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 22 (Inkraftsetzung)

Diese Statuten traten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 10. Juli 2000 in Kraft und wurden an den Mitgliederversammlungen vom 19.04.2005, 12.05.2011 und 19.06.2023 (Art. 21: Auflösung des Vereins) teilrevidiert.

Für die Statuten in der Fassung vom 19. Juni 2023:

Die Präsidentin:

(Norma Giannetta)

Der Protokollführer:

(Bernhard Schürch)